

[25] Beispiel: Hätte der Fahrzeugschaden nur 5.000 EUR betragen, dann wäre nicht nur der dem A zustehende Anspruch von dann 1.000 EUR vollständig bei ihm verblieben, sondern auch der Anspruch auf 220 EUR in Bezug auf Sachverständigen- und Abschleppkosten. Denn in Summe reichen diese 1.220 EUR weiterhin nicht aus, um die verbliebenen kongruenten Schadenspositionen des A von insgesamt 1.600 EUR zu kompensieren.

V. Wirtschaftliche Folgen

[26] Es dürfte an dieser Stelle deutlich geworden sein, soll aber nochmals hervorgehoben werden, dass das Quotenvorrecht wirtschaftlich allein den Vollkaskoversicherer belastet. Für den Unfallgegner ist es egal, ob der Anspruch iHv 2.000 EUR vollständig an V oder unter A und V aufgeteilt zu zahlen ist. Für V bedeutet das Quotenvorrecht hingegen, dass die Regulierung des Schadens für sie teurer wird und sie von der mit A vereinbarten Selbstbeteiligung letztlich nicht profitiert.

VI. Prozessuale Praxistipps

[27] Im Prozess ist die Höhe der Haftungsquoten selbstverständlich nicht stets unstreitig. Es ist daher im Fall des streitigen Hergangs des Verkehrsunfalls und der damit einhergehenden Unklarheit der Haftungsquoten genau darauf zu achten, inwieweit diese entscheidungserheblich sind.

[28] Genügt dem Kläger bereits eine Quote von 20 %, um seine Positionen ersetzt zu erlangen (weil sein Fahrzeugschaden hoch genug war), ist die Beweisaufnahme nur insoweit durchzuführen, wie sie notwendig ist, um eine Haftungsquote von jedenfalls 20 % festzustellen. Ob A darüber hinaus einen Anspruch auf Ersatz von 30 %, 40 % oder 60 % seiner Schäden hätte, ist dann unerheblich.

[29] Hierauf käme es nur dann wiederum an, wenn der Kläger daneben inkongruente Schadenspositionen geltend macht und, bezogen auf das gebildete Beispiel, mehr als 20 % von diesen ersetzt verlangen würde. ■

BUCHBESPRECHUNGEN

Maklerrecht. Von Detlev Fischer. 8., völlig neu bearb. und erw. Auflage. – Frankfurt a. M., Deutscher Fachverlag 2025. XXIV, 527 S., EUR 129,-. ISBN 978-3-8005-1963-7.

Kasuistische Rechtsgebiete gekonnt zu überblicken und gestochen scharf zu analysieren, ist eine besondere Kunst. Detlev Fischer gelingt dies erneut meisterhaft, schafft er doch Orientierung in einem Rechtsgebiet, das zu einem Fallrecht eigener Art geworden ist.

Das Werk, das in 17 Kapitel unterteilt ist, beginnt mit einer Einleitung, die auch die geschichtliche Entwicklung des Maklerrechts einbezieht und die zentralen Grundbegriffe klärt (S. 1 ff.). Sodann folgen Ausführungen zum Maklervertrag, verteilt auf drei Abschnitte (S. 25 ff.) sowie Ausführungen zu den weiteren zentralen Voraussetzungen des Provisionsanspruchs (Maklerleistung, Hauptvertrag und Kausalität, S. 151 ff.). Der Abschnitt zum vertraglichen Maklerrecht anhand praxistypischer Klauseln enthält auch wichtige Analysen zum Alleinauftrag und zu Maklerklauseln, die neben dem Provisionsanspruch nach § 652 I BGB und dem selbständigen Provisionsversprechen gleichsam die dritte Säule einer Courtageberechtigung bilden (Würdinger JZ 2009, 349). Die Verwirkung der Maklerprovision nach § 654 BGB ist Gegenstand des IX. Abschnitts (S. 283 ff.), an den sich ein Kapitel zu den Nebenpflichten des Maklers anschließt (S. 333 ff.). Immer größeren Raum nehmen die Ausführungen zu den „Besonderheiten des Vermittlungsrechts beim Erwerb von Wohnimmobilien“ ein (S. 373 ff.). Hier präsentiert Fischer das neue Maklerrecht der §§ 656a–656d BGB. Es folgen die Besonderheiten „bei der Anmietung von Wohnraum“ (S. 419 ff.), beim Ehe- und Partnervermittlungsrecht (S. 449 ff.), beim Versicherungsmaklerrecht (S. 459 ff.) sowie bei weiteren Vermittlungsverträgen wie etwa der privaten Arbeitsvermittlung (S. 473 ff.). Am Ende werden „prozessuale Problemereiche“ vertieft (S. 483 ff.).

Zu den Markenzeichen dieses Standardwerks zählt die präzise Verarbeitung der reichhaltigen aktuellen Judikatur und Literatur. Beispielhaft sei das Urteil des BGH zur Unwirksamkeit von Reservierungsklauseln herausgegriffen (BGH NJW-RR 2023, 1092). Fischer teilt die Einschätzung des BGH, dass es sich bei Reservierungsvereinbarungen um maklerrechtliche Zusatzleistungen und Nebenabreden zum Maklervertrag handelt und spricht sich für eine AGB-Kontrolle am Leitbild des Maklervertrags aus. Kritisch sieht er allerdings die Einstufung eines Reservierungsentgelts (in der Größenordnung von bis zu 10 % des Maklerlohns) als Teilprovision („fernliegend“, Kap. VIII Rn. 43). Vielmehr sollte das Reservierungsentgelt „als angemessene Vergütung für den vom Makler dem Kaufinteressenten durch die Reservierung eröffneten Handlungsspielraum bewertet werden“ (Kap. VIII Rn. 43).

Besondere Beachtung verdienen die Interpretationen und Argumentationen zum neuen Maklerrecht der §§ 656a ff. BGB. Ausführlich referiert und reflektiert Fischer das Urteil des BGH (NJW 2024, 1511) zur sukzessiven Doppelbeauftragung des Maklers, zum Auskunftsanspruch des Maklerkunden und zur Vorlagepflicht (Kap. XII Rn. 47 und 72 ff.). Es verwundert nicht, dass der I. Zivilsenat stets auf die Analysen von Fischer zurückgreift (s. etwa jüngst die Grundsatzentscheidungen des BGH vom 6.3.2025 (NJW 2025, 1648 und NJW 2025, 1651).

Mit Fug und Recht kann man das Buch von Fischer als einen echten Klassiker bezeichnen. Es ist für jeden, der sich in der Rechtspraxis und Rechtswissenschaft mit dem Maklerrecht befasst, eine wertvolle Hilfe.

Prof. Dr. Markus Würdinger, Passau